

gesellschaftliche Verhältnisse innerhalb eines Rechtszweiges meist in einem Gesetzbuch zusammenfassend regelt. Hierzu zählen z. B. der Arbeitsvertrag und die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen im Arbeitsrecht, die Mitgliedschaft im LPG-Recht, Miete, Kauf und Erbfolge im Zivilrecht, die Bodennutzung im Bodenrecht sowie Ehe und Verwandtschaft im Familienrecht.

Rechtskraft : allgemeinverbindlicher Charakter einer nicht oder nicht mehr mit einem -> *Rechtsmittel* anfechtbaren Entscheidung eines Gerichts, eines staatlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation. Die mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eintretende formelle R. bewirkt, daß diese Entscheidung für alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Einrichtungen und Betriebe sowie für alle Bürger verbindlich wird (materielle R.). Die R. drückt die Autorität aus, die einer Entscheidung verliehen wird, ' und gewährleistet die -> *Rechtssicherheit*. Die Allgemeinverbindlichkeit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen ist ein wichtiger Grundsatz der staatlichen Leitung der Gesellschaft durch die -> *Rechtsprechung*. Das Prinzip der R. ist der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit* und -> *Gerechtigkeit* - dem obersten Prinzip des gerichtlichen Verfahrens - untergeordnet. Haben gerichtliche Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zuwiderlaufen, R. erlangt, so kann die R. durchbrochen werden. Rechtsbehelfe zur Beseitigung solcher fehlerhaften Entscheidungen sind die -> *Kassation* und das Wiederaufnahmeverfahren. R. erlangen Urteile und Beschlüsse der staatlichen sowie Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte. Durch die rechtzeitige und zulässige Rechtsmitteleinlegung ist der Eintritt der R. gehemmt. Wird eine gerichtliche Entscheidung rechts-

kräftig, so hat das Gericht darüber ein R.zeugnis auszustellen. Die R. ist die Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Das bedeutet, daß Strafen mit Freiheitsentzug erst mit der R. der gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden können. Ebenso ist die Zwangsvollstreckung aus Endurteilen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen nur möglich, wenn sie rechtskräftig sind, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit erklärt wurde. Die R. hat im -> *Strafverfahren* die Wirkung, daß erst mit ihrem Eintritt ein Bürger als ein einer Straftat Schuldiger behandelt werden darf. Eine erneute Bestrafung wegen einer Straftat, über die bereits ein Gericht rechtskräftig entschieden hat, ist ausgeschlossen (Verbot doppelter Strafverfolgung). Ein Strafbefehl erlangt R. wie ein Urteil und damit auch die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil. In -> *Zivilverfahren* (Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsstreite) wirkt das Urteil mit seiner R. für und gegen die Parteien bzw. gegebenenfalls die Rechtsnachfolger der Parteien. Ausschließlich in Zivilrechtsstreiten - mit Ausnahme von Rechtsstreiten aus Mietverhältnissen - über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert, der 300 M nicht übersteigt, tritt die R. unmittelbar mit der Verkündung der Entscheidung ein. Eine in Familienrechtsstreiten entsprechend den Regelungen der Familienverfahrensordnung mögliche Teilberufung hat zur Folge, daß auch die nicht angefochtenen mit dem Urteil verbundenen Entscheidungen keine R. erlangen. Ein von den Beteiligten nicht angefochtener Beschluß eines -> *gesellschaftlichen Gerichts* wird rechtskräftig und kann in einem neuen Verfahren vor dem Kreisgericht weder überprüft noch geändert werden. Ist ein solcher Beschluß gesetzwidrig, wird die bereits eingetretene R. wieder beseitigt, wenn der Staatsanwalt seine außerordentliche Befug-